



A MEMBER OF KNAPP GROUP

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeines

1.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Lieferungen und Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von und an ivii gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn ivii diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.3 Sollte der KUNDE den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ivii nicht bei erster Gelegenheit widersprechen, gelten sie als anerkannt.

### 2 Angebote

2.1 Ein Angebot von ivii gilt als verbindlich, wenn darin ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist. Angebotspreise können sich, insbesondere aufgrund von Wechselkurs- sowie Rohstoffpreisschwankungen, wie z.B. am Öl- und Stahlmarkt, sowie bei technischen Anpassungen ändern, und von ivii entsprechend angepasst werden.

2.2 Die, insbesondere im Internet, in Katalogen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung etc. sind unverbindlich, außer im Angebot von ivii wird ausdrücklich darauf Bezug genommen.

### 3 Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn bei ivii auf Basis ihres Angebotes eine Bestellung des KUNDEN einlangt. Zusagen und Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind nur dann gültig, wenn sie von der jeweils anderen Partei schriftlich bestätigt werden.

3.2 Bei Widersprüchen hat das Angebot von ivii samt Anlagen oberste Priorität, es folgen sodann die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 4 Pläne und Unterlagen/Leistungen

4.1 Beide Parteien dürfen darauf vertrauen, dass die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelten Dokumente und erteilten Informationen richtig und vollständig sind. Der KUNDE wird ivii alle notwendigen Daten vollständig übermitteln. Weiters wird vereinbart, dass der KUNDE ivii anwendbare landesspezifische gesetzliche Bestimmungen sowie Normen und Ausführungsrichtlinien bei Bedarf zur Verfügung stellt und über deren Änderungen während der Vertragslaufzeit informiert.

4.2 Sollte der KUNDE nach Erhalt von Unterlagen bzw. im Zuge der Projektrealisierung Korrektur- oder Änderungswünsche an ivii bekannt geben, wird ivii diese auf technische, kosten- und terminliche Machbarkeit prüfen und gegebenenfalls anbieten.

4.3 Ausführungsunterlagen müssen zu ihrer Gültigkeit von beiden Parteien freigegeben werden.

4.4 Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen wird der KUNDE rechtzeitig und auf seine Kosten einholen. ivii holt Genehmigungen ein, sofern diese im Vorhinein explizit als Verpflichtung von ivii genannt wurden. Die Kosten und das Risiko für die Erteilung solcher Genehmigungen liegen in der Sphäre der jeweils dafür verantwortlichen Partei.

4.5 ivii ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen teilweise durch von ihr beauftragte Subunternehmer ausführen zu lassen.

### 5 Liefer- bzw. Leistungsfristen/Verzögerungen

5.1 Verbindliche Liefer- und/oder Leistungstermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Zugesagte Termine haben nur dann Gültigkeit, wenn die Ausführungsunterlagen von beiden Parteien fristgerecht übermittelt und freigegeben werden. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten jener Partei, die diese zu vertreten hat.

5.2 Bei Verzögerungen werden sich die Parteien unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen und die Gründe hierfür mitteilen. Fristen werden in solchen Fällen von ivii angemessen verlängert. Verzögert der KUNDE die Projektausführung, können Mehrkosten entstehen, die ivii entsprechend weiterverrechnen wird. Insbesondere trägt der KUNDE dafür Sorge, dass sämtliche für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage notwendigen Baumaßnahmen am Gebäude abgeschlossen sind (wie im technischen Angebot angegeben). 5.3 Nimmt der KUNDE einen Liefergegenstand zum vereinbarten Termin nicht an, so wird er dennoch den Teil des fälligen Kaufpreises entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. ivii wird dann für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des KUNDEN sorgen.

### 6 Preis/Zahlungsbedingungen/Eigentumsübergang

6.1 Zahlungen sind entsprechend dem Angebot binnen 30 Tagen, ohne Abzüge, zu leisten. Etwaige Mehrkosten, insbesondere für Umbauarbeiten, die aufgrund von Änderungen einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Änderung der üblichen behördlichen Genehmigungspraxis nach Vertragsabschluss entstehen, werden ivii in nachgewiesener Höhe erstattet. Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen bleiben vorbehalten.

6.2 Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von ivii schriftlich anerkannt worden sind.

6.3 Ist der KUNDE mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann ivii Verzugszinsen fordern. Der gesetzliche Zinssatz gilt als vereinbart. Weiters kann ivii bei Zahlungsrückstand die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen zurückbehalten.

### 7 Eigentum/Gefahrenübergang

7.1 Sämtliche Lieferungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage durch den KUNDEN im Eigentum von ivii.

7.2 Die Lieferung der Anlagenteile erfolgt gemäß den im Angebot definierten INCOTERMS letztgültiger Fassung, bzw. mangels anderer Vereinbarung, DAP (Lieferort) entladen. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom KUNDEN zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den KUNDEN über und hat dieser alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

### 8 Softwarenutzung

8.1 An der Software (inklusive SPS) erhält der KUNDE – bezogen auf die gegenständliche Anlage und nur in Verbindung mit dieser - das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, jedoch zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht. Dem KUNDEN ist es insbesondere untersagt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu ändern, zu dekompileieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verkaufen, zu veröffentlichen oder sonst Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen sowie Unterlizenzen oder sonstige



A MEMBER OF KNAPP GROUP

Nutzungsrechte zu erteilen.

8.2 ivii bleibt Inhaberin der Urheberrechte und aller anderen gewerblichen Schutzrechte sowie Eigentümerin der Software. Sollte der KUNDE gegen vertraglich vereinbarte Nutzungsrechte verstoßen, kann ivii diese widerrufen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 ivii leistet dafür Gewähr, dass der vertraglichen Nutzung der Software durch den KUNDEN keine Rechte Dritter entgegenstehen.

## 9 Test und Abnahme

9.1 Die Abnahme bzw. Übernahme der Anlage durch den KUNDEN erfolgt durch den Nachweis der vertraglich vereinbarten Merkmale. Die Parteien werden über sämtliche Stufen der Abnahme Abnahmeprotokolle erstellen und unterfertigen. Die Tests zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Merkmale finden innerhalb des zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraumes statt, beginnen mit der Übergabe der Anlage zum Testen durch ivii an den KUNDEN und enden mit der Übernahme der Anlage durch den KUNDEN (Take-Over).

9.2 Geringfügige Mängel stehen einer Übernahme der Anlage durch den KUNDEN nicht entgegen. Diese Mängelpunkte werden schriftlich protokolliert, ihre Behebung gemeinsam terminisiert und von ivii entsprechend abgearbeitet.

9.3 Der KUNDE führt die Tests eigenverantwortlich, jedoch unter Mitwirkung von ivii durch, und wird für die Tests die Vor- und Nachbereitung machen, sowie alle erforderlichen Betriebsmittel und Medien sowie geschultes Personal kostenlos in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stellen.

9.4 Falls der KUNDE die Tests zu dem vereinbarten Termin aus eigenen, nicht von ivii zu vertretenden Interessen nicht durchführt, oder den unter Punkt 9.3. aufgeführten Pflichten nicht nachkommt, hat ivii die Möglichkeit, einen angemessenen Nachweis der vertraglich vereinbarten Merkmale selbst und ohne Beisein des KUNDEN, jedoch auf dessen Kosten, durchzuführen und zu protokollieren.

9.5 Entsprechen die Lieferungen und Leistungen von ivii den vertraglich vereinbarten Merkmalen, gilt die Übernahme der Anlage durch den KUNDEN als vollzogen.

9.6 Wenn der KUNDE die Übernahme der Anlage oder die Abnahme zu dem vereinbarten Termin aus eigenen, nicht von ivii zu vertretenden Interessen nicht durchführt oder nicht durchführen kann gilt die Anlage spätestens 14 Tage nach dem dafür vereinbarten Zeitpunkt als vom KUNDEN übernommen, bzw. die Abnahme als erfolgt.

## 10 Gewährleistung/ Leistungsstörungen

10.1 ivii ist für die vollständige und richtige Erbringung der vertraglich vereinbarten Merkmale ihrer Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Übernahme der Anlage verantwortlich, nicht jedoch für die Erfüllung darüberhinausgehender Eigenschaften. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

10.2 ivii trifft keine Gewährleistungspflicht, wenn der KUNDE die Anlage entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt oder verändert bzw. sie nicht entsprechend sorgfältig überwacht, reinigt und wartet. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich weiters nicht auf Mängel, Schäden oder Defekte, die auf gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nicht bestimmungsgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder in anderer nicht vorgesehener Weise auf Veranlassung des KUNDEN oder ihm zugeordneter Dritter zurückzuführen sind.

10.3 Der KUNDE rügt erkannte bzw. erkennbare Mängel bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage

nach Erkennbarkeit schriftlich und beschreibt sie so detailliert und umfassend wie möglich. Soweit ivii Gewähr leistet, wird binnen angemessener Frist nach Wahl von ivii der Mangel vor Ort mittels Reparatur behoben, das mangelhafte Teil ausgetauscht oder das vom KUNDEN zurückgesendete Teil bei ivii verbessert. ivii wird den Aus- und Einbau des mangelhaften oder verbesserten Teiles nur dann durchführen, wenn dies besondere Kenntnisse erfordert und/oder der KUNDE nicht auf derartige Tätigkeiten geschult wurde. Scheitert die erste Mängelbehebung, so erhält ivii eine angemessene Nachfrist.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Übernahme der Anlage durch den KUNDEN. Für ivii-fremde Produkte wird dem KUNDEN die jeweilige Gewährleistungsfrist des Lieferanten weitergegeben. Bei Austausch oder Reparatur von Teilen im Rahmen der Gewährleistungsfrist endet die Gewährleistung für diese Teile 6 Monate nach Austausch oder Reparatur, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistung für die Gesamtanlage. Für Ersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Anlieferung.

10.5 Sollte sich herausstellen, dass ivii nicht für den Mangel verantwortlich war, wird der KUNDE die ivii durch die Mängelsuche und/oder Mängelbehebung entstandenen Kosten ersetzen.

10.6 Das Recht des KUNDEN auf Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums wird ausgeschlossen.

## 11 Haftung

11.1 ivii haftet dem KUNDEN für Personenschäden, sowie bei Vorsatz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Für Sachschäden und aus Personen- oder Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden die ivii in Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen fahrlässig verursacht, haftet ivii mit 25% des Netto-Auftragswertes je Schadensereignis, insgesamt maximal mit 50% des Netto-Auftragswertes.

11.3 Für nicht aus Personen- oder Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, indirekte Schäden, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet ivii, soweit gesetzlich zulässig, nur im Falle von vorsätzlichem Verhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11.4 Schadenersatzforderungen des KUNDEN verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das Verschulden seitens ivii ist vom KUNDEN nachzuweisen.

11.5 Der KUNDE wird beim Einsatz des ivii Liefer- und Leistungsumfanges alle diesbezüglichen Vorschriften, technischen Bestimmungen sowie Betriebs- und Gebrauchsanweisungen einhalten und nur befugtes, entsprechend geschultes Personal heranziehen. ivii kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die durch Bedienungsfehler des KUNDEN, die Nichtbeachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanweisungen, das Unterlassen der kundenseitigen erforderlichen Wartungsarbeiten, durch jegliche sonstige Sorgfaltsverstöße des KUNDEN, oder durch eine negative Beeinträchtigung der Software des KUNDEN und/oder von ivii durch Computerviren entstanden sind.

11.6 Dem KUNDEN ist bewusst, dass die Anlagen von ivii nur von entsprechend geschultem Personal betrieben und gewartet werden dürfen. Die Einführungsschulung wird von ivii durchgeführt, ihr Umfang wird von ivii definiert. Für die Schulung weiterer Mitarbeiter und für die Aufrechterhaltung der geschulten Standards ist der KUNDE selbst verantwortlich.

11.7 Im Falle der gewerblichen Nutzung der Anlage seitens des KUNDEN vor der Übernahme der Anlage und/oder ohne Zustimmung von ivii,



A MEMBER OF KNAPP GROUP

übernimmt ivii keinerlei Haftung für das Funktionieren des Systems oder jedweder anderen Konsequenzen.

#### 12 Auflösungsklausel

12.1 Im Falle, dass eine Vertragspartei eine schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begeht und trotz schriftlicher und konkreter Rüge, inklusive Setzung einer angemessenen Frist, diese Frist ungenützt verstreichen lässt, kann die jeweils andere Partei entweder weiterhin Erfüllung verlangen und die eigene Erfüllung in dieser Zeit zurückhalten oder nach nochmaliger Fristsetzung unter Androhung des Rücktritts, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann jede Partei das Vertragsverhältnis beenden, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

#### 13 Höhere Gewalt

13.1 Beide Parteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die nicht dem Einfluss der jeweiligen Partei bzw. ihrer Lieferanten unterliegen. Die betroffene Partei wird unverzüglich eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, soweit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Verzögerung abgeben. Termine und Fristen werden mindestens um die Dauer der Auswirkungen verlängert. Nach Wegfall des Hindernisses sind zwischen den Vertragsteilen neue Termine zu vereinbaren.

13.2 Dauert die Unterbrechung insgesamt über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an, so kann jede Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die bis dahin von ivii erbrachten Leistungen werden gemäß dem bereits angefallenen Aufwand abgerechnet. Darüber hinaus haftet keine der Vertragsparteien gegenüber der anderen Partei für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht werden.

#### 14 Geheimhaltung/Datenschutz

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich über die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der oder über die andere Vertragspartei erfahrenen Umstände und Informationen und insbesondere alle Informationen, die nach handelsüblicher Auffassung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis anzusehen sind, Stillschweigen zu wahren.

14.2 Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch ihren Angestellten und sonst von ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Dritten auferlegen.

14.3 Für den Fall von Verstößen wird ausdrücklich vereinbart, dass die verstoßende Vertragspartei der anderen Vertragspartei sämtliche tatsächlich eingetretenen, nachgewiesenen Schäden ersetzt.

14.4 Beide Vertragsparteien werden personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Vertragspflichten nutzen und gegen Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), und werden diese Verpflichtung gegebenenfalls auch ihren Geschäftspartnern auferlegen.

#### 15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

15.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Kommt es im Zusammenhang mit oder in Folge dieses Vertrages zu Streitigkeiten, dann werden sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab Beginn informeller Verhandlungen um eine gütliche Einigung bemühen.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (oder späteren Änderung desselben), einschließlich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrages, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Graz, Österreich.

#### 16 Salvatorische Klausel/Allgemeine Bestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Klauseln sollen durch solche wirksamen Klauseln ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Absichten, die die Parteien durch die unwirksamen Klauseln verfolgt haben, am nächsten kommen.

16.2 Die in diesem Vertrag angeführten Rechte und Pflichten gehen auf sämtliche Rechtsnachfolger der Parteien über. Von einer Rechtsnachfolge haben sich die Parteien rechtzeitig zu informieren. Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ivii einzelne Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.